



Pressemitteilung

HERAUSGEBER: Hauptzollamt Augsburg

Prinzregentenplatz 3 86150 Augsburg

KONTAKT: Ute Greulich-Stadlmayer

TELEFON: 0821/5012-161 TELEFAX: 0821/5012-188

E-MAIL: presse.hza-augsburg@zoll.bund.de

INTERNET: www.zoll.de

Nr. 21 vom 19.11.2020

Nicht nur zur Weihnachtszeit: Wie das Paket durch den Zoll kommt

Auch in diesem Jahr wird mit dem Black Friday Ende November die heiße Phase des vorweihnachtlichen Online-Shoppings eingeläutet und bedeutet Hochsaison bei Paketversendern und - diensten. Was viele Online-Shopper dabei nicht bedenken: Wird das ersehnte Paket aus einem Nicht-EU-Land verschickt, ist der Zoll mit im Spiel, und zwar gleich in mehrfacher Hinsicht.

Denn werden die heiß ersehnten Sneaker oder das neueste Smartphone bei einem Onlinehändler in einem Drittland bestellt, können bei der Einfuhr Zölle und Einfuhrumsatzsteuer anfallen. Bei verbrauchersteuerpflichtigen Waren wie z. B. Alkohol kann es sogar sein, dass zusätzlich Verbrauchsteuern bezahlt werden müssen.



Symbolfoto - Hauptzollamt Augsburg

Für Postsendungen aus einem Drittland gelten folgende Bestimmungen:

Warenwert bis 22 Euro: Hier fallen weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuer an. Die Verbrauchsteuern, wie zum Beispiel für Alkohol oder Tabak, werden erhoben.

Warenwert über 22 Euro bis 150 Euro: Die Einfuhrumsatzsteuer (aktuell von 19 auf 16 Prozent bzw. von 7 auf 5 Prozent reduziert) und gegebenenfalls Verbrauchsteuern werden erhoben.

Warenwert über 150 Euro: Neben der Einfuhrumsatzsteuer fallen auch der warenabhängige Zoll und gegebenenfalls die Verbrauchsteuern an.

Landet das Paket beim Zoll, findet der Besteller eine Benachrichtigung der Post in seinem Briefkasten, auf dem nicht nur das Zollamt angegeben ist, wo die Sendung innerhalb von 7 Tagen grundsätzlich abgeholt werden muss, sondern auch welche Unterlagen für die Zollabfertigung mitzubringen sind. Eine solche Benachrichtigung erfolgt **nie** per E-Mail. Der Zoll warnt eindringlich vor Phishing-Mails (gefälschte E-Mails) in denen Zahlungsaufforderungen enthalten sind. Weitere Informationen über Betrugsmaschen können hier nachgelesen werden: https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Postsendungen-Internetbestellungen/Phishing-Mails-und-gefaelschte-bescheide_node.html.

Seit Februar 2020 müssen Postsendungen nicht mehr zwingend persönlich beim Zollamt abgeholt werden. Sendungen können bis zu einem Wert von 1.000 Euro auch ohne persönliches Erscheinen abgefertigt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie kann diese Postabfertigung von zu Hause genutzt werden, um weitere persönliche Kontakte zu vermeiden und die Ausbreitung des Virus zu hemmen.

Neben einer möglichen Verzollung der Ware sind bei Post- und Kuriersendungen immer Einfuhrverbote bzw. Beschränkungen zu beachten. Der Zoll überprüft bei der Einfuhr einer Ware zum Schutz der Verbraucher beispielsweise, ob die Produktsicherheit durch das CE-Kennzeichen bestätigt ist oder ob ein Einfuhrhindernis aufgrund der Missachtung des gewerblichen Rechtsschutzes vorliegt.

"Vermeintlich günstige Markenprodukte können sich da schnell als Fehlinvestition entpuppen, wenn diese gefälscht sind", so Ute Greulich-Stadlmayer Pressesprecherin des Hauptzollamts Augsburg. "Die Waren werden sichergestellt und vernichtet, die Kaufsumme wird vom Lieferanten nicht erstattet. Außerdem kann der Rechteinhaber gegen den Paketempfänger ein zivilrechtliches Verfahren durchführen."

Post- und Kuriersendungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU können im Regelfall ohne Zollformalitäten empfangen werden. Wer allerdings Alkohol oder Tabak aus einem anderen EU-Staat bestellt, muss unter Umständen Steuern entrichten. Darüber hinaus sind auch hier bestimmte Einfuhrverbote zu beachten.

-3/3-

Wer also zu Weihnachten ganz entspannt schenken möchte, macht sich rechtzeitig schlau unter www.zoll.de oder gleich mit der App "Zoll und Post".

<u>HINWEIS:</u> Der Bezirk des Hauptzollamts Augsburg umfasst den gesamten Regierungsbezirk Schwaben und Teile von Oberbayern, wie den Raum Ingolstadt.

Der Zoll bildet aus: www.zoll.de /Karriere